

Amtsblatt der Europäischen Union

C 336



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

10. Oktober 2015

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 336/01	Euro-Wechselkurs	1
---------------	------------------------	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 336/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7686 — Avago/Broadcom) ⁽¹⁾	2
2015/C 336/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7776 — BTPS/CPPIB/South Bank Tower Estate) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	3
2015/C 336/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7757 — AXA/Genworth LPI) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	4

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

9. Oktober 2015

(2015/C 336/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1362	CAD	Kanadischer Dollar	1,4698
JPY	Japanischer Yen	136,65	HKD	Hongkong-Dollar	8,8057
DKK	Dänische Krone	7,4599	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6964
GBP	Pfund Sterling	0,74070	SGD	Singapur-Dollar	1,5855
SEK	Schwedische Krone	9,2683	KRW	Südkoreanischer Won	1 298,05
CHF	Schweizer Franken	1,0919	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,0674
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,2094
NOK	Norwegische Krone	9,1895	HRK	Kroatische Kuna	7,6290
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 346,50
CZK	Tschechische Krone	27,109	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6919
HUF	Ungarischer Forint	311,59	PHP	Philippinischer Peso	51,945
PLN	Polnischer Zloty	4,2170	RUB	Russischer Rubel	69,3640
RON	Rumänischer Leu	4,4150	THB	Thailändischer Baht	40,392
TRY	Türkische Lira	3,2973	BRL	Brasilianischer Real	4,2601
AUD	Australischer Dollar	1,5502	MXN	Mexikanischer Peso	18,6271
			INR	Indische Rupie	73,6258

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7686 — Avago/Broadcom)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 336/02)

1. Am 2. Oktober 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Avago Technologies Limited („Avago“, Singapur) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Broadcom Corporation („Broadcom“, USA).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Avago: Entwicklung, Herstellung, Vermarktung und Verkauf einer Reihe von Halbleitern für die Bereiche drahtgebundene und drahtlose Kommunikation, Lagerhaltung und industrielle Anwendungen;
- Broadcom: Halbleiterlösungen für die drahtgebundene und drahtlose Kommunikation.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7686 — Avago/Broadcom per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7776 — BTPS/CPPIB/South Bank Tower Estate)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2015/C 336/03)

1. Am 5. Oktober 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Britel Fund Nominees Limited, das als Treuhandgesellschaft des BT Pension Scheme („BTPS“, Vereinigtes Königreich) handelt, und das Canada Pension Plan Investment Board („CPPIB“, Kanada) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Vermögenswerten die gemeinsame Kontrolle über die in London (Vereinigtes Königreich) befindliche Immobilie South Bank Tower Estate („Zielimmobilie“).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - BTPS: Betriebliches Altersversorgungssystem für Mitarbeiter der Gesellschaft BT Group plc. Zu den Tätigkeiten des BTPS gehören Immobilieninvestitionen; die übergeordnete Unternehmensgruppe investiert zudem sowohl im Vereinigten Königreich als auch im Ausland in Anleihen und Aktien.
 - CPPIB: Vermögensverwaltungseinrichtung, die die Mittel der kanadischen Rentenversicherung „Canada Pension Plan“ anlegt. Das CPPIB investiert hauptsächlich in Aktien, private Beteiligungen, Immobilien, Infrastruktur und festverzinsliche Anlagewerte.
 - Zielimmobilie: gemischt genutzte Immobilie in London (Einzelhandels-, Wohn- und Geschäftsgebäude).
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7776 — BTPS/CPPIB/South Bank Tower Estate per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7757 — AXA/Genworth LPI)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 336/04)

1. Am 5. Oktober 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen AXA SA („AXA“, Frankreich) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen an Genworth Financial European Group Holdings Limited („Genworth Topco“, Vereinigtes Königreich), Financial Insurance Guernsey PCC Limited („FIG PCC“, Guernsey), Genworth Consulting Services (Beijing) Limited („GCS Beijing“, China), Genworth General Services Asia Limited („GGS Asia“, Hongkong) und CFI Administrators Limited (Irland), im Folgenden als „Genworth LPI“ bezeichnet, die Kontrolle über Teile der Versicherungsgeschäfte des Unternehmens Genworth Financial Inc.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AXA: weltweite Dienstleistungen im Bereich Lebens- und Nichtlebensversicherung, Rückversicherung und Vermögensverwaltung.

— Genworth LPI: weltweite Dienstleistungen im Bereich Lebens- und Nichtlebensversicherung sowie Rückversicherung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7757 — AXA/Genworth LPI per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366, 14.12.2013, S. 5.

